

II-2356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

BERICHTIGTE
FASSUNG

Präs.: 3. April 1973 No. 1215/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. PRADER, und Genossen

Marwan-Schlösser

an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Verlesung eines Geheimberichtes durch den
Abgeordneten Mondl in der Sitzung des Nationalrates am
7. Dezember 1972.

In derselben Angelegenheit hatten die gefertigten Abgeordneten bereits am 14. Feber 1973 eine Anfrage (Nr. 1059/I) an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichtet, die am 2. März 1973 unter der Zahl 1029/AB beantwortet wurde. Die Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Landesverteidigung ist nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten keineswegs geeignet, den Sachverhalt, der Gegenstand der Anfrage war, aufzuklären. Vielmehr wird das Bemühen deutlich, unter Heranziehung formalistischer Motivationen einer meritorischen Anfragenbeantwortung auszuweichen. Die Anfrage vom 14. Feber 1973 bezog sich auf den aufklärungsbedürftigen Tatbestand, daß Abg. Mondl in der Sitzung des Nationalrates vom 7. 12. 1972 Teile aus einem Bericht des Generaltruppeninspektors aus dem Jahre 1964 wörtlich verlesen hat, ohne daß diesbezüglich eine Reaktion des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgte, obwohl er selbst Ohrenzeuge dieser Ausführungen im Nationalrat war. In der obgenannten Anfragenbeantwortung stellt der Bundesminister für Landesverteidigung ausdrücklich fest, daß es sich bei dem verlesenen Bericht um einen Bericht des Generaltruppeninspektors gehandelt habe, der für den damaligen Bundesminister Dr. Dipl. Ing. Karl Schleinzer bestimmt war. Es sei eine Studie über die Lage des Bundesheeres im Lichte der Auswirkungen der Umgliederung 1962 gewesen. Weder im Generaltruppeninspektorat noch in der Adjutantur des Bundesministers sei ein kanzleiordnungsgemäßer Vorgang hinsichtlich dieser Studie feststellbar.

Letztere Aussage ist von den anfragenden Abgeordneten nicht überprüfbar. Diese Ausführungen bestätigen aber, daß ein solcher Bericht vorhanden ist. Dadurch ist zweifelsfrei erwiesen, daß es sich hierbei um ein amtliches Dienststück handelt.

In der Anfragebeantwortung heißt es weiter, daß auch keinerlei Hinweise vorhanden seien, daß die gegenständliche Studie als "geheim" zu behandeln gewesen wäre. Es wird dann weiter ausgeführt, daß der Bundesminister für Landesverteidigung daher nicht zu beurteilen vermöge, welche Gründe die Anfragesteller bewogen haben, in diesem Zusammenhang von einem "Geheimbericht" zu sprechen, zumal auch seitens des Abgeordneten zum Nationalrat Walter Mondl keine "auf einen Geheimhaltungsgrad bezugnehmende Äußerung abgegeben wurde".

Zunächst ist festzustellen, daß letztere Darstellung sachlich unrichtig ist. Der Herr Abgeordnete Mondl hat in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1972 diesbezüglich u.a. ausgeführt:

"Meine sehr geehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! Auch in der Zeit der ÖVP-Landesverteidigungsminister gab es Berichte und Gutachten. In diese durften wir niemals Einsicht nehmen, Herr Dr. Prader. Noch viel weniger wurden sie uns ausgehändigt. Sie verschwanden, weil sie die damaligen Mißstände aufzeigten, alle im Panzerschrank der jeweiligen ÖVP-Landesverteidigungsminister."

(Stenographisches Protokoll über die 54. Sitzung des Nationalrates, 7. Dezember 1972, Seite 4779)

Der Hinweis, daß sich dieser Bericht im "Panzerschrank" befand, qualifiziert ihn zweifellos als "geheim". Letztere Qualifikation kommt ihm aber auch im Hinblick auf seinen Inhalt zu. Die Darstellung in der Anfragenbeantwortung, daß in den Vormerkungen gemäß Verschlusssachenvorschrift keine Eintragungen enthalten sind, und daß es sich daher um keinen "Geheimbericht" handeln könne, ist eine rein formalistische Ausweiche, die dem materiellen Tatbestand in keiner Weise entspricht.

- 3 -

Aber unabhängig von der Beurteilung, ob es sich bei diesem Dokument auch im formalistischen Sinn um einen Geheimbericht oder um einen Bericht gehandelt hat, der nicht als Geheimbericht gilt, ist wohl die Tatsache unbestritten, daß es sich um ein Dienststück des Bundesministeriums für Landesverteidigung gedreht hat, bezüglich dessen die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 der Dienstpragmatik über die Amtsverschwiegenheit anzuwenden sind.

Was die strafrechtliche Beurteilung anbelangt, ist die militärische Wertigkeitskategorie belanglos. Das Strafgesetz kennt nur ein Amtsgeheimnis. Die Darstellung des Verteidigungsministers in seiner Anfragenbeantwortung vermittelt den Eindruck, daß es nach seiner Auffassung außer den mit "geheim" bezeichneten Angelegenheiten keine Dienststücke des Ministeriums gibt, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Die Dienstespflicht der Amtsverschwiegenheit ist zweifellos durch die Aushändigung dieses Berichtes an den Abg. Mondl gröblichst verletzt worden, weshalb die Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik über die Ahndung von Pflichtverletzungen, insbesondere die des § 87, ferner die Bestimmungen der §§ 101 und 102 lit. c des Strafgesetzes zur Anwendung kommen müßten. Dazu kommt, daß die Ahndung von Pflichtverletzungen ex officio, also von Amts wegen, wahrzunehmen ist und nach ausdrücklicher Feststellung zu Punkt 1 der Anfrage eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nicht erfolgt ist.

Wie jedoch der Anfragenbeantwortung, insbesondere zu Punkt 3) der Anfrage, zu entnehmen ist, ist der Herr Bundesminister für Landesverteidigung, obwohl ihm dieser Tatbestand einer gröblichen Pflichtverletzung bekannt war, überhaupt nicht tätig geworden und auch gar nicht bereit Nachforschungen anzustellen. Damit macht er sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig.

Die Tatsache, daß ein amtliches Dokument dem Abg.Mondl zugeleitet wurde, hingegen den Oppositionsabgeordneten dieses Dokument nicht zur Verfügung gestellt wurde und - wie schon vorangeführt - vom Bundesminister auch keinerlei Nachforschungen über diesen Vorfall angestellt wurden, erhärtet den Verdacht einer rein parteimäßigen Amtsführung durch den Ressortleiter.

Die anfragenden Abgeordneten halten daher ihre Auffassung aufrecht, daß der Bundesminister für Landesverteidigung völlig unterschiedliche Wertmaßstäbe und Handlungsweisen anwendet, was insbesondere aus der unterschiedlichen Vorgangsweise in bezug auf die Verfolgung wegen angeblichen Geheimverrates und Weitergabe verschiedener Daten eines als "geheim" bezeichneten Berichtes für den Landesverteidigungsrat hervorgeht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie weiterhin nicht bereit, Ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen und Untersuchungen einzuleiten, von wem und auf welche Weise der in Frage stehende Bericht aus Ihrem Ministerium dem Abg.Mondl zugeleitet wurde ?
- 2) Ist Ihnen bekannt, daß Sie gemäß der Dienstpragmatik zur Ahndung von Pflichtverletzungen, insbesondere auch zur Ahndung von Verletzungen der Amtsverschwiegenheit, verpflichtet sind ?
- 3) Ist Ihnen bekannt, daß Sie gemäß § 84 StPO bei Verdacht eines strafrechtlich zu ahndenden Deliktes verpflichtet sind von Amts wegen tätig zu werden ?
- 4) Wie rechtfertigen Sie Ihre Haltung, wenn Sie in dieser Angelegenheit überhaupt nicht tätig werden ?